

**Cannabis als Medikament – Auch bei hohem THC-Wert und Geschwindigkeitsverstoß in der Regel keine Strafbarkeit nach § 316 StGB wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr**

**Amtsgericht Lampertheim Urteil vom 27.02.2020**

**53 Ds - 950 Js 46046/19**

In der Strafsache

wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr

hat das Amtsgericht Lampertheim in den öffentlichen Sitzungen vom 06.02.2020 und 27.02.2020

**für Recht erkannt:**

Gegen den Angeklagten wird  
wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die §§ 41, 49 StVO, § 24 StVG  
eine Geldbuße in Höhe von 320 € festgesetzt.

Außerdem wird ein Fahrverbot von 1 Monat Dauer angeordnet.

**Sachverhalt (Zusammenfassung):**

Der Angeklagte leidet unter verschiedenen Erkrankungen. Unter anderem unter chronischen Schmerzen, weshalb ihm medizinisches Cannabis verordnet ist, welches er alle vier bis fünf Stunden mittels eines Vaporisators konsumiert. Derzeit ist die Kostenübernahme des Cannabis durch die Krankenkasse des Angeklagten noch nicht abschließend geklärt.

Er fuhr mit deutlich überhöhter Geschwindigkeit auf einer vierspurigen Bundesstraße, wodurch er den Polizeibeamten ins Auge fiel. Das Polizeifahrzeug in Zivil wies eine Geschwindigkeit von zunächst rund 100 km/h auf und wurde dann von zwei Fahrzeugen überholt, wobei es sich bei dem zweiten Fahrzeug, um das vom Angeklagten geführte handelte. Aufgrund des so entstandenen Anfangsverdacht führten die Beamten mittels der Anlage ProVida2000 eine Geschwindigkeitsmessung durch. Die Geschwindigkeitsermittlung erfolgt auf einer Weg-Zeit-Berechnung unter Berücksichtigung der Abstandsveränderung zum überwachenden Fahrzeug. Die festgestellte Wegstrecke betrug 336,03 Meter, die Messzeit 8,34 Sekunden. Es ergibt sich mithin eine Nettogeschwindigkeit von 143 km/h, wobei ein Toleranzabzug von 7,67 km/h bereits bei der Berechnung berücksichtigt wurde.

Nachdem sich die Zivilstreife mittels Schildes als Polizei zu erkennen gab, folgte der Angeklagte und wurde zunächst mit den Vorwürfen des Geschwindigkeitsverstoßes konfrontiert. Den Beamten erschienen die

Pupillen stark erweitert und die Augen gerötet, wodurch der Verdacht des Führens eines Fahrzeuges unter Betäubungsmittel bei den Beamten entstand.

Die daraufhin angeordnete Blutentnahme führte zu folgendem Ergebnis:

Tetrahydrocannabinol (THC): 43 ng/ml

Hydroxy- THC: 9,8 ng/ml

THC- Carbonsäure: ca. 188 ng/ml

### **Gründe (gekürzt):**

Die Feststellungen beruhen auf der Einlassung des Angeklagten soweit ihr gefolgt werden konnte. Im Übrigen aber insbesondere auf den glaubhaften Bekundungen des Zeugen PHK P1; des Zeugen POK P2, der Ärztin, sowie den ausführlichen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen von der Rechtsmedizin, im Übrigen auch aus den verlesenen ärztlichen Befunden, dem in augenscheinigen Video und der Lichtbilder zur Geschwindigkeitsmessung, insoweit auch auf den vorliegenden Urkunden Eichschein, Fortbildungsbestätigungen und Berechnungen des Auswertesystems, insofern wurde Urkundenverlesung im Selbstleseverfahren angeordnet.

Der Angeklagte hatte zugestanden das Fahrzeug geführt zu haben unter Cannabiseinfluss. Er hat angegeben, er sei mit einer Bekannten von einer Party zurückgekommen, die ihn zu seinem Auto gebracht hätte. Man sei dann zusammengefahren, die Bekannte sei vorausgefahren, da sie etwas schneller gewesen sei als er. Er habe auf den Tacho nicht geachtet. Er sei die Strecke zwar schon gefahren, allerdings sei ihm sie nicht besonders gut bekannt. Er sei dann etwas schneller gefahren, um zur Bekannten aufzuschließen und sich noch durch Winken zu verabschieden. Dann habe er normal abgebremst, weil er bemerkt hätte, dass er etwas zu schnell gewesen sei. Dann sei das das „Bitte folgen“, - Schild erschienen. Er habe schon beim Überholen das Fahrzeug mit den zwei Männern gesehen und habe gedacht, dass es sich hier um Zivilpolizei handeln könne. Bei den freiwilligen Tests habe er die Teilnahme verweigert, weil ihm in die Augen geleuchtet werden sollte. Er habe dort bereits zwei Operationen gehabt. Er habe die Beamten dann darauf hingewiesen, dass er medizinisches Cannabis konsumiere. Deshalb habe ihm der Arzt nach einer Eingewöhnungszeit von 30 Tagen auch das Autofahren gestattet. Er prüfe aber vor Fahrtantritt immer sorgfältig, ob er tatsächlich fahrtüchtig sei. Er sei auch erst 45 Tage nach der ersten Einnahme überhaupt wieder Autogefahren. Den angeblichen Joint habe er nicht geraucht, sondern vielmehr nur als Behältnis für sein medizinisches Cannabis benutzt, weil er sich außer Haus befunden hätte. Aus diesem Grund habe er auch den Vaporisator nicht dabei gehabt. Weil die Spitze der Longpapers nach unten zuläuft, habe er mit einem Feuerzeug den unteren Bereich angebrannt, damit der Wirkstoff nicht herausfalle. Ein Konsum durch Rauchen sei zu keinem Zeitpunkt beabsichtigt gewesen. Er konsumiere Cannabis seit 2017 und sei an den Wirkstoff gut gewöhnt, dieser helfe auch gegen seine chronischen Erkrankungen. Er habe lediglich zwischenzeitlich das Medikament wechseln müssen, Alkohol konsumiere er auch nicht mehr.

Zur Geschwindigkeitsüberschreitung gibt der Angeklagte an, dass er nicht genau auf den Tacho geschaut hätte. Er habe lediglich an die Freundin gedacht. Er hätte vergessen sich von ihr zu verabschieden. Er wollte von Fahrzeug zu Fahrzeug winken und demzufolge aufschließen. Ihm sei schon bekannt, dass dort lediglich 100 km/h gefahren werden dürfe. Auf weitere Nachfrage meint er dann, er sei schon zwei- oder dreimal im Leben dort entlanggefahren. Ihm sei aber nicht bewusst gewesen, dass dort lediglich 100 km/h zulässig sei. Ihm sei allerdings aufgefallen, dass es sich nicht um eine Autobahn handelte.

Nach den Angaben des Angeklagten und den von ihm vorgelegten Rezepten und ärztlichen Bescheinigungen steht fest, dass er tatsächlich medizinisches Cannabis verordnet bekam.

Es konnte auch nicht nachgewiesen werden, dass er dieses Cannabis entgegen der ärztlichen Verordnung konsumiert oder sich auf anderem Wege anderes Cannabis zum illegalen Konsum beschafft. Zwar bestehen entsprechende Verdachtsmomente durch die Mitnahme von Cannabis in einem Tabakbeutel, gemischt mit Tabak und den von den Polizeibeamten vorgefundenen „Joint“. Insofern kann aber der Nachweis des Konsums nicht geführt werden.

Der Vortrag des Angeklagten, er habe diese Form lediglich zum Transport verwendet, da er sich außer Haus befunden habe, erscheint zwar ungewöhnlich, kann jedoch mangels anderweitiger Erkenntnisse nicht widerlegt werden. Der Zeuge PHK P1 hatte die entsprechende Auffinde-Situation des Cannabis erläutert und seine Verdachtsmomente, zunächst den Anfangsverdacht für die Geschwindigkeitsüberschreitung, sodann weitere Feststellungen zur Fahruntüchtigkeit. Der Zeuge PHK P2 hat angegeben, ihm seien stark erweiterte Pupillen aufgefallen, glänzende Augen und stark gerötete Bindehäute, darüber hinaus ein schlurfender Gang. Hinsichtlich des Gangs hat der Zeuge allerdings auf das Tragen von Flip-Flops verwiesen. Zudem habe der Angeklagte extrem laut gesprochen, an der Grenze zum Schreien. Dies im Zusammenhang mit der stark erhöhten Geschwindigkeit und dem Abbremsen auf Höhe des anderen Fahrzeuges rechtfertigte aus Sicht des Zeugen PHK P1 den Verdacht einer Trunkenheit im Verkehr und die Anordnung der Blutentnahme.

Die Tests selbst hat der Zeuge POK P2 durchgeführt und angegeben, dass beim Stand mit geschlossenen Augen der Angeklagte ein deutliches Schwanken aufgewiesen habe. Er habe extremes Lidflattern bei den geschlossenen Augen aufgewiesen. Darüber hinaus habe er an mehrfachen Muskelgruppen gezittert. Dies habe man gut sehen können, da kurze er lediglich eine Badehose getragen habe. Weitere Tests habe der Angeklagte dann allerdings verweigert, bis auf die vorgenommene Sekundenschätzung, die sehr gut ausgefallen sei. Auch dem Zeugen POK P2 fiel das laute Schreien des Angeklagten auf, allerdings stammte dieses nach seiner Meinung aus Problemen zwischen dem Angeklagten und dem Zeugen P1. Er selbst habe sich mit dem Angeklagten normal unterhalten können. Für ihn sei auch der Gang des Angeklagten beim Aussteigen eher langsam und schlurfend erschienen. Der Zeuge könne nicht ausschließen, dass dies an den Flip-Flops gelegen hätte.

Die Unterhaltung zwischen ihm und dem Angeklagten sei sachlich gewesen, allerdings sei er laut, aggressiv und provokativ gewesen gegenüber dem Zeugen P2. Es habe sich nicht um den Ton einer normalen Unterhaltung gehalten. Dem Angeklagten sei es darum gegangen, darauf hinzuweisen, dass alles unrechtmäßig sei. Zur Geschwindigkeitsmessung legt der Zeuge dar, dass beim Befahren der Bundesstraße nach einer dortigen Baustelle schon das erste 100 km/h-Verkehrszeichen zu sehen ist, des Weiteren folgt ein

weiteres Schild erst herannahend an den Ortseingang steht ein 70 km/h-schild, wie auf der Videoaufzeichnung auch erkennbar. Die Anlage sei ordnungsgemäß geeicht und bedient gewesen. Das Fahrzeug prüfe automatisch den Reifendruck, das Gerät proVida mache dann einen Selbsttest. Auffälligkeiten habe es nicht gegeben. Ein Wartungsbuch werde nicht geführt. Bei einer Reparatur würde man darüber allerdings informiert und es würde eine neue Eichung erfolgen. Beide Beamten vermochten Angaben zum Transport des Cannabis in einer Art Joint nicht zu machen, auch nicht dazu, ob der Angeklagte mittels Rauchens das Cannabis inhaliert hatte.

Die blutentnehmende Ärztin vermochte sich an den Vorfall kaum zu erinnern, lediglich an die Auseinandersetzung mit dem Zeugen P2. Bei ihr seien Tests verweigert worden. Sie habe dennoch angekreuzt, dass der Angeklagte benommen bewirkt habe und deutlich unter Drogeneinfluss gestanden habe, weil er am Zeugen P2 vorbeigeredet hätte. Darunter hätte sie verstanden, dass der Angeklagte auf Argumente des Zeugen P2 nicht eingegangen sei. Es habe sich um eine quantitative Verhaltensstörung gehalten. Letztlich aber nicht um ein typisches Verhalten welches ihr von THC-Konsumenten bekannt sei.

Der Sachverständige von der Rechtsmedizin hat die festgestellten Indizien anhand der Vorgaben des Gerichts nachvollziehbar erläutert und gewürdigt. Er hat angegeben, dass für den THC-Konsum eine Trägheit im Denken und der Motorik typisch sei, passend für Ausfallerscheinungen seien Mängel in der Gedächtnisleistung und in der Aufmerksamkeit, sowie Fehler in der psychomotorischen Performance, dies betrifft das Halten der Fahrspur beim Autofahren. Eine erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitung könne dann zwanglos einem THC-Konsum zugeordnet werden, wenn Schilder übersehen werden. Insofern hatte der Angeklagte nach Bekundungen der Polizeibeamten auch angegeben, Schilder nicht gesehen zu haben. Hier handelte es sich allerdings lediglich um ein typisches Verhalten, da kaum jemand einen vorsätzlichen Verkehrsverstoß zugeben wird. Ähnliches gilt nach Angaben des Sachverständigen auch für das kurze Anbremsen neben dem anderen Fahrzeug. Nur wenn dies auf Unaufmerksamkeit zurückgeführt werden könnte, könne es dem THC-Konsum zugeordnet werden. Nach Darlegung des Sachverständigen ist ein Zittern der verschiedenen Muskelgruppen nicht typisch für THC-Konsumenten, ebenso wenig das festgestellte deutliche Schwanken beim Stand mit geschlossenen Augen. Man sehe dies in der Praxis zwar durchaus häufiger, entsprechendes sei allerdings durch Studien bislang nicht zu belegen. Stark geweitete Pupillen würden deutlich auf eine Beeinflussung auch durch THC hinweisen. Die Problematik bestehe allerdings hier darin, dass die Tests mit der Lampe zur Feststellung der Pupillenreaktion nicht gemacht werden konnte mangels Mitwirkung des Angeklagten. Gerade daraus hätte man aber weitere Erkenntnisse gewinnen können.

Auffällig sei, dass der Angeklagte hinsichtlich des Spurverhaltens sich außergewöhnlich gut dargestellt habe, weil er die Spur normal gehalten hatte. Auch seine Zeitschätzung war auffällig gut. Dies spricht auch nach Angaben des Sachverständigen gegen eine erhebliche Beeinträchtigung durch THC.

Soweit das laute Reden oder Schreien des Angeklagten betroffen ist, führt der Sachverständige aus, dass dies gerade nicht THC-typisch sei. THC könne zwar auch euphorisch wirken, wenn tatsächlich ein Rausch entsteht. Für diese Fälle wären allerdings eher kumpelhafte Äußerungen zu erwarten gewesen. Lange rechtliche Diskussionen mit einem Polizeibeamten und rechthaberisches Verhalten seien gerade nicht THC-typisch. Aus der festgestellten Gefäßerweiterung an den Augen könne die Fahruntüchtigkeit nicht hergeleitet

werden. Soweit Polizeibeamte hier eine verlangsamte und verzögerte Reaktion und einen schlurfenden Gang vorgetragen hätten, würde dies zu einem Rauschzustand nach THC-Konsum passen. Allerdings würden die übrigen Verhaltensweisen dagegensprechen. Insbesondere habe die Ärztin gerade darauf Bezug genommen, dass eine zentral nervöse Dämpfung nicht vorliege. Dies und auch die gute Zeitschätzung würde dagegensprechen, anzunehmen, dass der Angeklagte sich im THC- Rausch befunden hätte. Der Sachverständige nimmt Bezug darauf, dass ein sehr hoher Wert an THC beim Angeklagten im Blut festgestellt wurde. Er legt allerdings nachvollziehbar dar, dass gerade regelmäßiger Konsum von THC hohe Gewöhnungswerte auffassen würden, sodass Ausfallerscheinungen sodann auch ausblieben. Dies sei bei medizinischem Cannabis auch gerade beabsichtigt. Durch die wiederholte regelmäßige Einnahme von immer gleichen Dosen würden die Werte ansteigen, allerdings auch der Gewöhnungseffekt. Unter diesem Gesichtspunkt kann dann eine Teilnahme am Straßenverkehr verantwortet werden, soweit bestimmungsgemäßer Konsum vorliege. Gerade durch Konsumspitzen und veränderte Dosierungen würde der bei illegalen Konsumenten erstrebte Rausch eintreten. Dies würde durch regelmäßige Einnahme verhindert.

Nach Angaben des Sachverständigen kann mithin aus der Höhe des festgestellten THC- Wertes nichts hergeleitet werden zur Frage des Entstehens eines Rausches.

Mit der zugelassenen Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Darmstadt wurde dem Angeklagten eine Straftat nach § 316 StGB zur Last gelegt.

Diese Straftat konnte nicht nachgewiesen werden, da die Gesamtwürdigung der festgestellten Beweisanzeichen nicht ausreicht, eine relative Fahruntüchtigkeit anzunehmen. Nach den obigen Darlegungen des Sachverständigen sind die festgestellten Kennzeichen ambivalent. Es gibt Kennzeichen, die auf eine Beeinträchtigung hinweisen und solche die dagegensprechen. Gerade aber die gute Zeitschätzung und das Einhalten der Spur beim Fahren spricht deutlich gegen eine Beeinträchtigung. Ein dem THC zurechenbarer Fahrfehler kann nicht festgestellt werden. Die massive Geschwindigkeitsüberschreitung ist gerade nicht typisch für THC-Konsum, soweit hier ein Abbremsen vorliegt, kann dies auch vorsätzlich erfolgt sein, um der Bekannten zu winken oder um zu Unrecht einen anderen Verkehrsteilnehmer zu reglementieren. Beides wäre eine rücksichtslose Fahrweise, die allerdings beim THC- Konsum nicht zu erwarten wäre.

Ein Nachweis einer Verkehrsordnungswidrigkeit durch die festgestellte THC-Einnahme nach § 24a StVG kann ebenfalls nicht geführt werden. Der Angeklagte hat den Bezug von medizinischem Cannabis und die ärztliche Verordnung nachgewiesen. Dass er sich auffällig verhalten hat beim Transport des Cannabis reicht noch nicht zum Nachweis aus, dass er Cannabis missbräuchlich verwendet. Nach Darlegung des Sachverständigen kann beim THC nicht festgestellt werden, ob es sich um das ärztlich verordnete Cannabis oder illegal bezogenes Cannabis handelt. Dementsprechend konnten hier weitere Untersuchungen nicht erfolgen, § 24a II S. 1 StVG.

Der Angeklagte hat sich allerdings einer vorsätzlichen Geschwindigkeitsüberschreitung gem. § 24 StVG i.V.m. § 41,49 StVO schuldig gemacht.

Es bestehen keine Zweifel an der Bedienung des pro Vida-Gerätes und der Messung, Anhaltspunkte für eine Fehlmessung liegen nicht vor. Das Gerät war ordnungsgemäß geeicht, die Polizeibeamten besonders

geschult. Der Eichung steht auch nicht entgegen, dass das Fahrzeug auf Sommerreifen geeicht wurde, im Winter dann Winterreifen aufgezogen und danach wieder die Sommerreifen verwendet wurden. Denn eine neue Eichung des Messsystems bei jahresbedingtem Reifenwechsel ist nicht erforderlich (OLG Hamm, Beschluss vom 07.06.2011 - 1 RBs 75/11 -).

Damit ist auch ein weiterer Toleranzabzug nicht vorzunehmen.

Der Angeklagte handelte hinsichtlich der Verkehrsordnungswidrigkeit auch vorsätzlich. Die Strecke ist ihm bekannt. Die Verkehrszeichen sind deutlich angebracht und nicht zu übersehen. Es liegt eine massive Geschwindigkeitsüberhöhung mit über 40 km/h vor, der Angeklagte hat nicht einmal die Richtgeschwindigkeit für Autobahnen eingehalten. Dass er gegenüber den Polizeibeamten angegeben hat, er habe die Schilder nicht gesehen, erscheint als Schutzbehauptung. Insofern hat er sich in der Hauptverhandlung auch wechselnd eingelassen. Zunächst hat er angegeben, die Strecke und die Beschilderung sei ihm bekannt. Auf weitere Nachfrage hat er das dann korrigiert, weil ihm zwischenzeitlich aufging, dass ihm dies zum Nachteil gereichen könne.

Bei der Strafzumessung ist zu Gunsten des Angeklagten festzustellen, dass er strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist. Strafschärfend fällt allerdings ins Gewicht, dass er verkehrsrechtlich eine Eintragung aufweist, die allerdings schon längere Zeit zurückliegt. Allerdings hat er dort bereit ein Fahrverbot verbüßt. Er hatte Alkohol konsumiert im Sinne einer Verkehrsordnungswidrigkeit.

Die Regelgeldbuße für den hiesigen Vorfall beträgt 160,- Euro. Unter Berücksichtigung des bestehenden Vorsatzes und der bestehenden Kraffahrtbundesamtseintragung erscheint eine Verdoppelung der Geldbuße angemessen.

Des Weiteren ist ein Fahrverbot von 1 Monat nach § 25 StVG angemessen, wobei die Voraussetzungen der 4-monats Frist aufgrund des Zeitabstandes zur letzten Eintragung vorliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

Es erschien auch nicht angemessen nach § 465 II StPo die Kosten der Sachverständigen Begutachtung zur Feststellung relativer Fahruntüchtigkeit der Staatskasse aufzuerlegen. Zwar ist insoweit eine Verurteilung nicht erfolgt, dies beruhte allerdings lediglich auf der gesamten Beweislage. Der Angeklagte hat durch seine Fahrweise und sein Verhalten erheblich dazu beigetragen, dass der Verdacht einer relativen Fahruntüchtigkeit aufkam. Er ist massiv zu schnell gefahren und hat auf Höhe eines anderen Fahrzeugs gebremst. Dazu hat er gegenüber Polizeibeamten geäußert, er habe Beschilderungen, die offensichtlich waren, nicht bemerkt. Letztendlich wies er einen schlurfenden Gang auf und trug Flip-Flops. Er hatte auch Cannabis gerade nicht in dem vorgesehenen Behältnis dabei, sondern vermischt mit Tabak in einem Tabakbeutel und einen Joint. Hier lag illegaler Konsum sehr nahe. Bei dieser Sachlage erscheint es nicht angemessen die insofern entstandenen Kosten nicht dem Angeklagten aufzuerlegen.